

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2006/6/29 6Ob131/06t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ. Doz. Dr. Kodek als weitere Richter in der Firmenbuchsache der im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck zu FN ***** eingetragenen C***** mit dem Sitz in Telfs, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Gesellschafter 1. C*****, 2. Peter B*****, beide vertreten durch Opperer-Schartner, Rechtsanwälte GmbH in Telfs, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht vom 18. April 2006, GZ 3 R 21/06x-10, womit der Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 23. Februar 2006, GZ 16 Fr 166/06w-6, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Auffassung der Vorinstanzen steht mit der jüngst ergangenen Entscheidung des Senats6 Ob 307/05y (RIS-Justiz RS0120552, RS0117198) in Einklang. Danach kann die einem Kommanditisten rechtsgeschäftlich (auch im Gesellschaftsvertrag) erteilte Vertretungsbefugnis im Firmenbuch grundsätzlich nicht eingetragen werden, weil die Eintragungsvorschriften des Firmenbuchgesetzes nach den Gesetzesmaterialien offenkundig nur auf die nach dem Gesetz zwingend vorgesehenen Organe von Gesellschaften abstellen, § 170 HGB den Kommanditisten von der organschaftlichen Vertretungsbefugnis zwingend ausschließt und im Firmenbuch nur die im Gesetz vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen sind. Die Zulässigkeit der rechtsgeschäftlichen (gesellschaftsvertraglichen) Einräumung der Vertretungsbefugnis an den Kommanditisten ändert nichts daran, dass diese Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung der Geschäftsführung nicht in das Firmenbuch einzutragen sind (s. auch U. Torggler/Kucsko in Straube HGB³ § 164 Rz 8).Die Auffassung der Vorinstanzen steht mit der jüngst ergangenen Entscheidung des Senats6 Ob 307/05y (RIS-Justiz RS0120552, RS0117198) in Einklang. Danach kann die einem Kommanditisten rechtsgeschäftlich (auch im Gesellschaftsvertrag) erteilte Vertretungsbefugnis im Firmenbuch grundsätzlich nicht eingetragen werden, weil die Eintragungsvorschriften des Firmenbuchgesetzes nach den Gesetzesmaterialien offenkundig nur auf die nach dem Gesetz zwingend vorgesehenen Organe von Gesellschaften abstellen, Paragraph 170, HGB den Kommanditisten von der organschaftlichen Vertretungsbefugnis zwingend ausschließt und im Firmenbuch nur die im Gesetz vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen sind. Die Zulässigkeit der rechtsgeschäftlichen (gesellschaftsvertraglichen) Einräumung der Vertretungsbefugnis an den Kommanditisten ändert nichts daran, dass diese Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung der Geschäftsführung nicht in das Firmenbuch einzutragen sind (s. auch U. Torggler/Kucsko in Straube HGB³ Paragraph 164, Rz 8).

Anmerkung

E81216 6Ob131.06t

Schlagworte

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in RdW 2006/692 S 759 - RdW 2006,759 XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:0060OB00131.06T.0629.000

Dokumentnummer

JJT_20060629_OGH0002_0060OB00131_06T0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at